

## 24 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### **über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (8/A)**

Am 22. November 1990 haben die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1990 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Graff. In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Preiß, Dr. Graff, Schieder, Dr. Fuhrmann, Dr. Ofner, Mag. Terezija Stoitsits und Dr. Brünner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im gegenständlichen Antrag (8/A) enthaltene Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Fuhrmann in der diesem Bericht beigedruckten Fassung stimmeneinhellig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Vonwald gewählt.

Zu den einzelnen Bestimmungen stellt der Justizausschuß folgendes fest:

#### **Allgemeines**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1990, G 315/89 und G 67/90, den § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof BGBl. 1968/328 mit Ablauf des 31. Mai

1991 als verfassungswidrig aufgehoben und dazu unter anderem ausgesprochen:

„Der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kommt kraft dessen durch Art. 92 Abs. 1 B-VG im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit begründeter Funktion als oberster Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen für die Auslegung der Normen des Zivil- und des Strafrechts (einschließlich der betreffenden Verfahrensvorschriften) eine besondere Bedeutung zu. Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes hat demnach eine über den jeweiligen Einzelfall hinausreichende wesentliche Funktion für die Rechtskonkretisierung, die Sinnermittlung von Rechtsnormen und den Rechtsschutz.

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ist eine der Voraussetzungen für die Effizienz der bestehenden Rechtsschutznormen: Ohne Bedachtnahme auch auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes kann das Risiko von Rechtsstreiten nicht verlässlich abgeschätzt, können die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln nicht hinreichend beurteilt, Rechtsmittel nicht sachgerecht ausgeführt werden. Die Kenntnis (bloß) der (gemäß § 15 Abs. 1 OGHG) amtlich veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes reicht im allgemeinen ebensowenig aus wie die Möglichkeit, von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes durch private Veröffentlichungen (etwa in Fachzeitschriften) Kenntnis zu erlangen.

Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß die Rechtsordnung selbst die Kenntnis der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes bei den Normadressaten ausdrücklich voraussetzt. So ist zB nach § 502 Abs. 1 ZPO (idF der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343) die Zulässigkeit einer Revision unter anderem daran geknüpft, daß die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des

Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist (vgl. etwa auch die inhaltsgleichen Vorschriften des § 528 Abs. 1 ZPO, des § 14 Abs. 1 Außerstreitgesetz und des § 46 Abs. 1 Z 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, jeweils idF BGBl. Nr. 343/1989).

Nach diesen Vorschriften — sie lassen zugleich erkennen, welche Bedeutung die Rechtsordnung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung beimißt — setzt die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision bzw. des Revisionsrekurses die Kenntnis der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes voraus. Es liegt auf der Hand, daß in Fällen dieser Art eine verlässliche Beurteilung der Zulässigkeit des in Betracht kommenden Rechtsmittels nur bei Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (und zwar nicht allein der amtlich veröffentlichten) besteht. Die rechtliche Sicherung dieser Möglichkeit ist daher im Interesse der durch das Rechtsstaatsprinzip geforderten Effizienz des Rechtsschutzes verfassungsrechtlich geboten.“

Der vorliegende Initiativantrag trägt diesen Grundsätzen Rechnung.

Jedermann erhält Anspruch darauf, von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten. Es wird auch möglich gemacht, Abdrucke aller Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes oder der Entscheidungen bestimmter Sachgebiete laufend im Abonnement zu beziehen.

Der Zugang zum Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, dem die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen — besonders in Rechtssätzen — obliegt, wird erweitert, und zwar auf alle Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und zu wissenschaftlichen Zwecken auch andere Personen. Darunter werden jedenfalls auch Vertreter internationaler juristischer Organe (zB Europäische Menschenrechtskommission, Internationale Folterkommission und dergleichen) fallen.

Die Bestimmungen über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen sollen nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen auch bei den Gerichten zweiter Instanz sinngemäß angewendet werden. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Speicherung und Aufbereitung von Entscheidungen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen und den Zugang zu diesen Daten zu regeln.

Schließlich sollen auch noch einzelne Fragen einer Lösung zugeführt werden, die im Zusammenhang mit der Herstellung unbeglaubigter Ablichtungen von Gerichtsakten aufgetreten sind.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Z 1 (§ 14 Abs. 2 OGHG)

Diese Gesetzesstelle wurde neu gefaßt. Im Hinblick auf eine mögliche Umstellung des Evidenzbüros des OGH auf ADV (vgl. den neu gefaßten § 48 b GOG) wird nicht mehr von einer „karteimäßigen Registrierung“ und von „Einsicht in die Kartei“ gesprochen, sondern allgemein von der „Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen“, und zwar des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall aber auch anderer (nicht mehr nur oberster) Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Dazu gehört insbesondere die Bildung von Leitsätzen und die Gliederung und Speicherung des Rechtsmaterials nach Gesetzesstellen, Sachbegriffen und ähnlichen Gesichtspunkten. Unterstützung bei der Auffindung der erfaßten Entscheidungen und Zugang zu diesen erhalten neben den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeit nunmehr auch (alle) anderen Richter (nicht nur der Höchstgerichte), Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Professoren wie bisher und schließlich zu wissenschaftlichen Zwecken auch andere Personen.

Der Begriff „Hochschulen“ ist nämlich weiterhin als Überbegriff von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (§ 106 a Abs. 1 UOG, BGBl. Nr. 258/1975) zu verstehen (vgl. die Bezeichnung Allgemeines Hochschul-StudienG, BGBl. Nr. 177/1966).

### Zu Art. I Z 2 (§ 15 OGHG)

§ 15 Abs. 2 OGHG wurde zwar schon vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, aber erst mit Ablauf des 31. Mai 1991. Nunmehr wird im Zuge der Neuregelung die Aufhebung dieser Gesetzesstelle zeitlich vorgezogen.

### Zu Art. I Z 3 (§ 15 a OGHG)

Nach den Grundsätzen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird nunmehr jedermann ein Anspruch darauf eingeräumt, von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten. Der Anspruch besteht allerdings nur, wenn eine Entscheidung bestimmt bezeichnet wird, zum Beispiel durch die Angabe des Aktenzeichens oder eines allgemein bekannten Schlagwortes. Führt die Benützung des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes nach § 14 Abs. 2 zur Auffindung von Entscheidungen, von denen der Benützer Abdrucke wünscht, so hat er nach § 15 a Abs. 1 dafür Kostenersatz zu leisten, es sei denn, sie werden für dienstliche Zwecke eines Gerichtes oder

einer Verwaltungsbehörde benötigt, dann entfällt der Kostenersatz nach § 15 a Abs. 2.

§ 15 a Abs. 3 sieht vor, daß in den Abdrucken der Entscheidungen die Namen und Anschriften der Parteien, Zeugen und sonstigen Betroffenen, zum Beispiel durch Abkürzungen, unkenntlich zu machen sind, soweit die Entscheidung dadurch nicht unverständlich wird. Das wird insbesondere auch für die Namen von Verbrechenopfern und sonstigen Personen gelten, deren Intimsphäre zu schützen ist. Nicht zu anonymisieren sind die Namen der erkennenden Richter, die Namen und Anschriften der Vertreter der Parteien, die befaßten Gerichte und deren Aktenzeichen sowie Ortsangaben, die nicht als Anschriften unkenntlich zu machen sind, Markennamen und andere Angaben, weil die Verständlichkeit der Entscheidung durch die Anonymisierung möglichst wenig leiden soll. Der Justizausschuß sieht in dieser Regelung einen Kompromiß zwischen dem Postulat, alle personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen, und der aus Art. 6 Abs. 1 MRK erfließenden Verpflichtung, Urteile in Zivil- und Strafsachen öffentlich zu verkünden, was sogar eine Bekanntgabe der Namen der Parteien einschließen würde. Die Bedachtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und die Tatsache, daß dauernd allgemein zugängliche Entscheidungen regelmäßig einen viel höheren Grad der Publizität mit sich bringen als die einmalige öffentliche Verkündung, haben zu der vorgeschlagenen Mittellösung geführt.

Anordnungen über die Anonymisierung trifft in Zukunft der erkennende Senat bei der Beschlußfassung, für vor dem 1. Jänner 1991 beschlossene Entscheidungen der Präsident des Obersten Gerichtshofes.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 22 OGHG)

Die Regelung des Zugangs zum Evidenzbüro nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten (§ 14 Abs. 2), der Höhe des Kostenersatzes (§ 15 a Abs. 1) sowie der Möglichkeit, alle Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes oder die Entscheidungen bestimmter Sachgebiete gegen Kostenersatz laufend im Abonnement zu beziehen, obliegt dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. Dabei werden auch die ohne besondere Schwierigkeiten abgrenzbaren Sachgebiete für Teilabonnements festgelegt werden können, so zum Beispiel arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, wettbewerbsrechtliche, strafrechtliche Entscheidungen, die sich nach der Zuständigkeit der Senate oder anderen leicht erkennbaren Unterscheidungsmerkmalen ermitteln lassen. Denkbar wäre — ohne dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorzugreifen —, daß in Zukunft der erkennende Senat, der ja auch Anordnungen über die Anonymisierung zu treffen hat (§ 15 a Abs. 4) oder der Vorsitzende oder der Berichterstatter seine

Entscheidung einem oder mehreren solcher Sachgebiete zuordnet.

#### Zu Art. II Z 1 (§§ 48 a und 48 b GOG)

Der neue § 48 a sieht nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Anwendung der Bestimmungen der OGHG über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch bei den Gerichten zweiter Instanz, also bei den Oberlandesgerichten und den Landes-, Kreis- und Handelsgerichten, soweit sie als Rechtsmittelgerichte tätig sind, vor.

Der neue § 48 b GOG ermächtigt den Bundesminister für Justiz, nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung — besonders in Rechtsätzen — mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen und den Zugang zu diesen Daten zu regeln. Diese Bestimmung wird auch herangezogen werden können, wenn das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes auf ADV umgestellt wird. Der Justizausschuß setzt als selbstverständlich voraus, daß eine solche Umstellung des Evidenzbüros nur in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Angriff genommen werden wird.

#### Zu Art. II Z 2 (§ 89 i GOG)

1. Das Bundesministerium für Justiz ist in letzter Zeit, ua. auch von der Volksanwaltschaft, wiederholt auf Unklarheiten im Zusammenhang mit der Herstellung unbeglaubigter Ablichtungen von Gerichtsakten für Parteien und Parteienvertreter hingewiesen worden. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob für die Herstellung solcher Ablichtungen Gebühren zu entrichten sind.

Aus diesem Anlaß sollen daher Regelungen geschaffen werden, die die für den Bereich des Verwaltungsverfahrens geltenden Bestimmungen der §§ 17 Abs. 1 und 78 a AVG idF BG BGBl. Nr. 199/1982 zum Vorbild haben.

2. Aus dem zweiten Satz des § 89 i GOG folgt, daß Parteien und Beteiligte etwa dann keinen Kostenersatz zu leisten haben, wenn ihnen eine entsprechende Verfahrenshilfe bewilligt worden ist (§ 64 Abs. 1 Z 1 ZPO), sie Kläger in Sozialrechtssachen sind (§ 80 ASGG) oder als Beschuldigte Anspruch auf Übergabe von (unentgeltlichen) Abschriften besitzen (§ 45 Abs. 2 StPO).

#### Zu Art. III (GGG)

Hiezu sei auf die Ausführungen zum Art. II Z 2 (§ 89 i GOG) hingewiesen.

24 der Beilagen

4

Wien, 1990 12 10

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Dr. Graff**  
Obmann

**Vonwald**  
Berichtersteller

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gerichtsgebührgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof**

Das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, und die Kundmachung BGBl. Nr. 542/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Es gewährt den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren, Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, und zu wissenschaftlichen Zwecken auch anderen Personen Unterstützung bei der Auffindung der erfaßten Entscheidungen und Zugang zu diesen.“

2. Im § 15

- a) hat die Überschrift zu lauten:  
„Veröffentlichung von Entscheidungen“;  
b) wird der Abs. 2 aufgehoben und hat die Absatzbezeichnung des bisherigen ersten Absatzes „(1)“ zu entfallen.

3. Nach dem § 15 wird folgender § 15 a samt Überschrift eingefügt:

„Zugänglichkeit der Entscheidungen

§ 15 a. (1) Jedermann hat Anspruch darauf, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten.

(2) Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Abdrucke für dienstliche Zwecke benötigen, haben hierfür keinen Kostenersatz zu leisten.

(3) In den Abdrucken sind die Namen und Anschriften der Parteien, Zeugen und sonstigen Betroffenen, zum Beispiel durch Abkürzungen, unkenntlich zu machen, soweit die Entscheidung dadurch nicht unverständlich wird.

(4) Anordnungen nach dem Abs. 3 hat der erkennende Senat bei der Beschlußfassung, bei vor dem 1. Jänner 1991 beschlossenen Entscheidungen der Präsident des Obersten Gerichtshofes zu treffen.“

4. Im § 22

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Präsident hat weiters den Zugang zum Evidenzbüro (§ 14 Abs. 2), die Höhe des Kostenersatzes (§ 15 a Abs. 1) sowie unter Bedachtnahme auf die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Möglichkeiten zu regeln, Abdrucke aller Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes oder der Entscheidungen bestimmter Sachgebiete gegen Kostenersatz laufend zu beziehen (Abonnement); diese Regelungen sind durch Anschlag beim Obersten Gerichtshof kundzumachen.“

**Artikel II-**

**Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 48 werden folgende §§ 48 a und 48 b eingefügt:

„§ 48 a. Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch bei den Gerichten zweiter Instanz sinngemäß anzuwenden.“

§ 48 b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen und den Zugang zu diesen Daten zu regeln.“

2. Nach dem § 89 h wird folgender § 89 i angefügt:

„§ 89 i. Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Akteneinsicht zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen der ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile gegen Kostener-

satz zu erhalten. Ein Kostenersatz ist nicht zu leisten, soweit nach anderen Vorschriften eine entsprechende Gebührenfreiheit besteht.“

### Artikel III

#### Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird wie folgt geändert:

In der Tarifpost 15 wird nach der Anmerkung 6 folgende Anmerkung 7 angefügt:

„7. Unbeglaubigte Aktenablichtungen sind gebührenfrei; § 89 i GOG ist anzuwenden.“

### Artikel IV

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

§ 2. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.